

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt die Raskin Software LLC (im Folgenden «Raskin») im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit der Herstellung einer Auftragsproduktion, d. h. einer Software oder eines audiovisuellen und/oder multimedialen Werkes. Dazu gehören auch die Designentwicklung und die Entwicklung technischer Umsetzungskonzepte von Multimedia-Produkten sowie die Medienaufbereitung, die Programmierung von Multimedia-Produkten und die Realisierung von in den Multimedia-Produkten zu integrierender Retrieval-Software, welche die Zugangs- bzw. Kombinationsmöglichkeiten bezüglich der ebenfalls in den Multimedia-Produkten enthaltenen Inhalte (Medien) vorgibt und steuert.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Raskin sind auf alle Auftragsproduktionen, welche die Produzentin für die Auftraggeberin erstellt, anwendbar, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer explizit so erwähnt wird. Ergänzend zu den vorliegenden AGB sind die Regeln des Obligationenrechts über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) anwendbar.

2. Arbeitsablauf

2.1 Raskin zeichnet für die Ausführung des Werkes, basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage einschliesslich gestalterischer und technischer Modifikationen und Verbesserungen, die während der Realisation vereinbart werden, verantwortlich.

Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Raskin nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten ohne Unterbruch und Fehler unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden können.

2.2 Zu Beginn der Zusammenarbeit werden die Multimedia-Produkte und allenfalls die für die Herstellung des Produktes benötigte Software von Raskin schriftlich offeriert und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

2.3 Die Offerte enthält regelmässig eine Projektbeschreibung, eine Beschreibung der Ergebnisse sowie einen Kostenvoranschlag für die Post-Produktion und Produktion sowie für Honorar, Lizenzgebühren, Material und den Aufwand für die Durchführung der Arbeiten durch Dritte.

Der Kostenvoranschlag kann um bis zu 10 % überschritten werden. Erkennt Raskin während der Ausführung des Auftrages, dass der Kostenvoranschlag um mehr als 10 % überschritten wird, teilt Raskin dies dem Auftraggeber umgehend mit.

2.4 Das Honorar bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand und der konkreten Leistungsqualität des ausführenden Mitarbeiters von Raskin und der jeweils gültigen Liste für Leistungsqualitäten und Honorarsätze.

2.5 Lizenzgebühren werden gemäss Festpreisangebot erhoben.

2.6 Verbrauchsmaterial wird entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für Verbrauchsmaterial oder gemäss Einkaufspreis plus 6.5 % Handlungskosten in Rechnung gestellt.

2.7 Raskin behält sich vor, die in Ziff. (2.4 und 2.6) genannten Listen für Honorar und Verbrauchsmaterial einseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Anzeigefrist abzuändern.

2.8 Zur Angleichung der Erwartungen von Auftraggeberin und Raskin werden für bestimmte Arbeitsphasen (z. B. Designentwicklung, Programmierung, Bildschnitt, ungemischte Tonelemente etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, die die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

2.9 Raskin verpflichtet sich, Überarbeitungswünsche der Auftraggeberin, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Kostenfolgen, welche der Auftraggeberin vorgängig schriftlich anzuzeigen sind.

2.10 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche Raskin weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z. B. Schlechtwetterperiode, Betriebsstörungen in verarbeitenden Betrieben, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch die Auftraggeberin usw.), so gilt die Lieferfrist als um die 1,3-fache Dauer der hindernden Umstände verlängert, sofern die Produzentin die Auftraggeberin sofort, d. h. bei Eintreten der Verzögerung, über Ausmass und Konsequenzen schriftlich informiert.

3. Rechnungsstellung, Vergütung

3.1 Die im Vertrag festgelegte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, welche die Herstellung des Werkes erfordern sowie die Abgeltung der Rechte am Werk im unter Ziff. 6 und 7 erwähnten, respektive in einem individuellen Einzelvertrag festgelegten Umfang.

3.2 Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Abmachungen verstehen sich die im Vertrag festgelegten Vergütungen exklusiv Mehrwertsteuer sowie alle offerierten Preise in Schweizer Franken (CHF).

3.3 Im Produktionspreis nicht inbegriffen sind:

- Kosten, die der Auftraggeberin bei Aufnahmen in ihrem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung ihrer Mitarbeiter entstehen;
- Kosten für die von der Auftraggeberin beigezogenen Dritten (z. B. Agenturen);
- von der Auftraggeberin gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Rahmenbedingungen, die zusätzliche Kosten verursachen.

3.4. Zahlungsbedingungen: Raskin stellt dem Auftraggeber – sofern keine andere Abmachung getroffen wurde – monatlich Rechnung. Bei Film-/Video-Projekten, gelten – sofern keine andere Abmachung getroffen wurde – folgende Zahlungsbedingungen:

a) Budgets unter CHF 50'000

- 1/2 bei Auftragserteilung;
- 1/2 nach Endabnahme.

b) Budgets über CHF 50'000

- 1/3 bei Auftragserteilung;
- 1/3 vor Drehbeginn;
- 1/3 nach Endabnahme.

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen vom Auftraggeber zu bezahlen.

4. Produktionsabbruch bei Film-/Video-Projekten

4.1 Wird die Realisation der Produktion seitens der Auftraggeberin nach Auftragserteilung, jedoch vor Beginn der Projektarbeiten oder Dreharbeiten, abgesagt, so haftet die Auftraggeberin wie folgt:

- a) Absage erfolgt bis 10 Tage vor erstem Drehtag (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten): Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen zuzüglich volles Mark-up (Handlungsunkosten & Gewinn), berechnet auf dem Originalbudget.
- b) Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor erstem Drehtag (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten): Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 50% des Originalbudgets, plus volles Mark-up (Handlungsunkosten und Gewinn), berechnet auf dem Originalbudget.
- c) Absage erfolgt weniger als 5 Tage vor erstem Drehtag (respektive erster Aufzeichnung von Video-, Audio- oder Bild-Daten): Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.

4.2 Bereits bestehende Aufnahmen und sämtliche Ergebnisse der geleisteten Vorarbeiten bleiben im Besitz von Raskin. Auftragspezifische Aufnahmen dürfen von Raskin ohne Einverständnis der Auftraggeberin nicht anderweitig verwendet werden. Bereits hergestellte, auftragspezifische Unterlagen kann die Auftraggeberin anfordern.

4.3 Bei höherer Gewalt und aus daraus folgenden zwingenden Gründen kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Die Auftraggeberin hat jedoch Raskin für die bereits geleistete Arbeit, respektive die darüber hinausgehenden, nachgewiesenen Kosten inklusive Mark-up (Handlungsunkosten und Gewinn), zu entschädigen.

5. Zusammenarbeit mit Dritten

5.1 Raskin ist berechtigt, zur Durchführung dieses Auftrages und zur Erreichung optimaler Resultate mit Dritten zusammenzuarbeiten.

5.2 Raskin ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Verträge mit Dritten abzuschliessen, welche für die Durchführung des Auftrages notwendig sind.

6. Eigentum, Urheberrecht, Nutzungsrecht bei Film-/Video- und Multimedia-Projekten

6.1 Raskin erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten alle für die durch die Auftraggeberin gemäss Briefing vorgesehene Verwendung der Produktion erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der unter Ziff. 6.2 genannten Rechte.

6.2 Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, DarstellerInnen und SprecherInnen sind gesondert zu regeln und abzugelten. Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Media-Einschaltbudgets. Bei Vorliegen dieser Angaben trifft die Produzentin die entsprechenden Vereinbarungen stellvertretend für die Auftraggeberin, sofern dies die Auftraggeberin von Raskin schriftlich wünscht.

6.3 Falls die Auftraggeberin Raskin Bild- und Tonmaterial zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, garantiert sie Raskin, dass das zur Verfügung gestellte Material keine Rechte Dritter verletzt. Die Produzentin lehnt jegliche Haftung aus Ansprüchen Dritter durch Verletzung von Immaterialgüterrechten an dem zur Verfügung

gestellten Material ab. Falls Dritte gegenüber Raskin Ansprüche aus der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, hält die Auftraggeberin Raskin vollumfänglich schad- und klaglos.

6.4 Mit der vollständigen Bezahlung der Produktionskosten an Raskin gehen die folgenden Rechte an der Produktion auf die Auftraggeberin über:

a) Bei Auftragswerken: Unter Berücksichtigung der einschränkenden Bestimmungen unter Ziff. 6.1 und 6.2 gehen die Vorführungsrechte in vereinbartem Umfang für das gesamte Vertragsgebiet (Schweiz, unter Vorbehalt anders lautender individueller Vereinbarungen) für die im Vertrag vereinbarte Zeit auf die Auftraggeberin über.

Die Produktion von Werbespots ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

6.5 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann die Produzentin nicht gewährleisten, da dies davon abhängt, dass Drittberechtigte Raskin die notwendigen zusätzlichen Lizenzen gewähren.

6.6 Die Auftraggeberin hat das Recht, bei Raskin gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien und bei Bedarf auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen zu bestellen.

6.7 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich übertragen werden, verbleiben bei Raskin, insbesondere:

- a) das Vervielfältigungsrecht;
- b) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen;
- c) das Recht auf Namensnennung von Raskin und der wichtigsten Mitarbeiter im Werk und in entsprechenden Publikationen;
- d) das Recht, die Produktion anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen;
- e) die Rechte an sämtlichen im Rahmen der Auftragsabwicklung entwickelten Ideen und Konzepte, auch wenn diese nicht ausgeführt worden sind. Vorbehalten bleiben diesbezüglich insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

6.8 Allfällige gesetzlich vorgesehene Vergütungen für Leistungsschutzrechte und verwandte Rechte stehen Raskin zu.

6.9 Sollten die Parteien in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen betreffend die Rechteeinräumung einen sogenannten «buy out» oder eine Klausel, welche die Übertragung «sämtlicher Rechte» oder etwas Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Übertragung sämtlicher Rechte der Mitarbeiter (d.h. der Arbeitnehmer) von Raskin gemeint.

Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Kameramann, Schauspieler etc. sind immer explizit, das heisst unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geographische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.), zu regeln. Ansonsten werden von den Vorgenannten nur die für den durch die Auftraggeberin im Briefing genannten Zweck notwendigen Rechte übertragen.

7. Eigentum, Urheberrecht, Nutzungsrecht bei Software-Projekten

7.1 Die Auftraggeberin erwirbt mit der Bezahlung der Rechnung ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht an der von Raskin entwickelten Software. Insbesondere darf die Auftraggeberin die Software kopieren und an Dritte verkaufen oder als Freeware abgeben. Dritte dürfen die Software nur zum Eigengebrauch verwenden, nicht weitergeben und nur zu Backup-Zwecken eine persönliche Kopie anlegen.

7.2 Raskin behält sich ausdrücklich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft der Software vor, insbesondere das Recht zu bestimmen, unter welcher Urheberbezeichnung die unter 8.1 erwähnten Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden sollen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur entsprechende Bezeichnungen zu verwenden und Dritten gegenüber bekannt zu geben.

7.3 Mit der Bezahlung der Lizenzgebühr für die von Raskin entwickelte Software erhält der Auftraggeber die nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Lizenz, diese auf beliebig vielen Rechnern zu nutzen. Die Lizenz bleibt auf die Nutzung im Zusammenhang mit dem Einsatz in von Raskin entwickelten Multimedia-Produkten beschränkt und bezieht sich nur auf Vervielfältigung, Vertrieb beziehungsweise Gebrauch im Computer.

7.4 Die Urheberrechte der Software verbleiben bei Raskin. Insbesondere darf Raskin die Software auch für andere Kunden wieder verwenden.

7.5 Die Urheberrechte der von Raskin eingesetzten Software Dritter verbleiben bei den Herstellern.

7.6 Im übrigen erhält der Auftraggeber keine weitergehenden Rechte, als wie im Schweizerischen Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) und in der dazugehörigen Verordnung (URV) festgelegt: Art. 12 Abs.2, Art. 21 URG und Art. 17 URV. Auftraggeber und Dritte haben keinerlei Rechte, irgendwelche Updates der von Raskin entwickelten Software oder der Software Dritter zu erhalten.

8. Sach- und Rechtsgewährleistung

8.1 Raskin garantiert, dass alle Trägermedien, auf denen das Multimedia-Produkt oder Teile davon ausgeliefert werden, fehlerfrei sind. Allfällige fehlerhafte Datenträger werden auf Kosten von Raskin ersetzt. Diese Garantie gilt jedoch lediglich innerhalb von drei Monaten ab Versand des Produktes.

8.2 Eine weitergehende Sachgewährleistung, insbesondere dass das Produkt den Anforderungen und den Zwecken des Auftraggebers bzw. von Dritten genügt oder mit anderen von Auftraggeber bzw. Dritten ausgewählten Programmen zusammenarbeitet, wird ausdrücklich wegbedungen.

8.3 Raskin erklärt, berechtigt zu sein, Lizenzen für die in der Offerte beschriebenen Produkte zu gewähren und damit keine bestehenden Schutzrechte von Dritten zu verletzen. Eine weitergehende Rechtsgewährleistung wird ausdrücklich wegbedungen.

9. Aufbewahrung bei Film-/Video-Projekten

9.1 Das Eigentum und die Rechte gem. Ziff. 6 an den Kopierunterlagen (Negativ, Masterband, Masterfile usw.) verbleiben bei Raskin. Raskin verpflichtet sich, die Kopierunterlagen während mindestens zehn Jahren ab Abnahme des Werkes fachgerecht aufzubewahren (durch Archivierungs-Pauschale abgegolten).

9.2 Nach Ablauf dieser Frist ist die Produzentin berechtigt, der Auftraggeberin das weitere Aufbewahren der Kopierunterlagen gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet die Auftraggeberin darauf oder beantwortet sie die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist Raskin berechtigt, die Unterlagen der Auftraggeberin zuzusenden oder diese zu vernichten.

9.3 Im Übrigen gelten die folgenden Aufbewahrungsfristen:

- a) Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc.: mindestens zwei Monate ab Schlussabnahme;
- b) nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen: mindestens sechs Monate ab Schlussabnahme.

Nach Ablauf dieser Fristen ist die Produzentin berechtigt, oben erwähnte Waren, respektive Werke, zu vernichten.

10. Haftungsbestimmungen

Vorbehaltlich der ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem jeweiligen Angebot zugesicherten Gewährleistung und gesetzlicher Bestimmungen lehnt Raskin gegenüber dem Auftraggeber und Dritten im Zusammenhang mit den gelieferten Arbeitsergebnissen jegliche Haftung, auch für Hilfspersonen, ab. Damit ist insbesondere jegliche Haftung von Raskin für Schäden aus Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, für Zufallsschäden, für direkte oder indirekte Schäden wie z. B. nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn, Datenverlust, Ansprüche Dritter, Schäden aus der Installation, der Nutzung, dem Missbrauch oder dem Nichtfunktionieren der Produkte oder der damit verwendeten Hardware ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Verschwiegenheit

Raskin ist auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber und bei Wegfall dieses Vertrages verpflichtet, alle ihr bei ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen oder von Raskin selbst erarbeiteten Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzuleiten.

12. Inkrafttreten

Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung treten mit der Auftragserteilung durch den Kunden in Kraft. Besteht ein separater Produktionsvertrag oder eine schriftliche Auftragserteilung, bilden diese einen Bestandteil dieser Verträge.

14. Vertragsänderung, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Änderungen an diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Es ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich. Raskin ist allerdings berechtigt, den Auftraggeber an jedem ordentlichen Gerichtsstand einzuklagen.

Zürich, Mai 2014